## EXKLUSIV FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST



KVK ZusatzVersorgungsKasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

An die Mitglieder der KVK ZusatzVersorgungsKasse

## KVK ZusatzVersorgungsKasse

Kölnische Str. 42 34117 Kassel

Ihre Ansprechpartner Kundenservice

Tel.: 0561 / 97966-300 Fax: 0561 / 97966-553 service@zvk-kassel.de www.kvk-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum 23.08.2011

#### Rundschreiben 3/2011

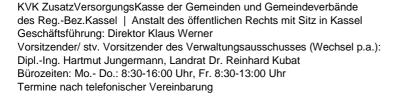
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

- 1. den Tarifabschluss für die Zusatzversorgung vom 30. Mai 2011 zu den Themen
  - 1.1. Startgutschriften für rentenferne Versicherte
  - 1.2. Mutterschutzzeiten
  - 1.3. Hinterbliebenenrente bei eingetragenen Lebenspartnerschaften
- 2. Auswirkungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes auf die Zusatzversorgung
- 3. Entgeltumwandlung Durchführungsweg Unterstützungskasse
- 4. Broschüre "Bestens versorgt mit der KVK ZusatzVersorgungsKasse" für neu angemeldete Arbeitnehmer
- 5. Dokumentenmappe für neu angemeldete Arbeitnehmer
- 6. Versand der Versorgungskonten
- 7. Grundlagenseminar "Zusatzversorgung von A bis Z" für neu eingestiegene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalabteilungen

### Zu 1: Tarifabschluss für die Zusatzversorgung vom 30. Mai 2011

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 30. Mai 2011 über einen Änderungsvertrag zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) geeinigt. Die Neuregelung umfasst die drei Themenbereiche Startgutschriften, Mutterschutzzeiten und Hinterbliebenenrente bei eingetragenen Lebenspartnerschaften.







## Zu 1.1.: Startgutschriften für rentenferne Versicherte

Zum 01.01.2002 wurde in der Zusatzversorgung das "Punktemodell" eingeführt, das das bis dahin geltende Gesamtversorgungssystem ablöste. Für den Übergang vom alten auf das neue System wurden alle zum Stichtag bestehenden Rentenanwartschaften in eine sogenannte "Startgutschrift" umgerechnet. Eine Startgutschrift für "rentenferne Versicherte" erhielten die Versicherten, die am 31.12.2001 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatten.

Bei der Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte hatte der Bundesgerichtshof bemängelt, dass für jedes vollendete Beschäftigungsjahr nur 2,25 % der Vollrente erworben wurden und somit mehr als 44 Jahre erforderlich sind, um den höchstmöglichen Versorgungssatz zu erreichen. Hierdurch würden vor allem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langen Ausbildungszeiten benachteiligt; dies sei eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Mit der Änderung des ATV bzw. ATV-K setzen nun die Tarifvertragsparteien die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu diesem Sachverhalt um.

Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, eine Vergleichsberechnung für alle rentenfernen Beschäftigten durch die Zusatzversorgungskassen durchführen zu lassen. Hierbei wird ein Vergleich der bisherigen Berechnung (nach § 18 Betriebsrentengesetz BetrAVG) und einer zeitratierlichen Berechnung (nach § 2 BetrAVG) vorgenommen. Ergibt die Vergleichsberechnung eine um mindestens 7,5 Prozentpunkte höhere Differenz gegenüber der bisherigen Startgutschrift, wird ein Zuschlag zur Startgutschrift ermittelt. Von dieser Neuregelung können insbesondere diejenigen Versicherten profitieren, die beim erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung mindestens 25 Jahre alt waren.

Die Änderungen des ATV bzw. ATV-K müssen wir zunächst satzungsrechtlich und technisch umsetzen. Da bei unserer Kasse mehrere zehntausend Versicherte betroffen sind, wird die Bearbeitung und ggf. Neufestsetzung der Startgutschriften einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Wir werden die Versicherten über die Auswirkungen ihrer neuen Startgutschriftenberechnung im Rahmen des Versorgungskontos informieren. Der frühestmögliche Zeitpunkt dafür ist das Versorgungskonto 2011, das im Herbst 2012 versandt wird. Die Versicherten brauchen keinen Antrag zu stellen oder eine Alternativberechnung anzufordern.

## Zu 1.2.: Mutterschutzzeiten

Der Tarifabschluss beinhaltet auch eine Neuregelung zur Anerkennung von Mutterschutzzeiten. Hierbei soll eine rückwirkende Anerkennung der Mutterschutzzeiten ab dem 18. Mai 1990 als vollwertige, mit Entgelt belegte Versicherungszeiten ermöglicht werden.

Für Meldungen von Mutterschutzzeiten ab dem Jahr 2012 ist eine Änderung der DATÜV-ZVE mit der Einführung eines neuen Versicherungsmerkmals erforderlich. Sobald dies unter den Zusatzversorgungkassen abgestimmt ist, werden wir Sie näher informieren und uns für etwaige Nachmeldungen von zurückliegenden Mutterschutzzeiten mit den betroffenen Mitgliedern in Verbindung setzen.

Zu Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990 hat das Bundesverfassungsgericht am 28. April 2011 entschieden, dass die Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten bei der Zusatzversorgung verfassungswidrig sei. Zur Umsetzung dieses Urteils werden die Tarifvertragsparteien nach Prüfung der Entscheidungsgründe Gespräche aufnehmen.



## Zu 1.3.: Hinterbliebenenrente bei eingetragenen Lebenspartnerschaften

Eingetragene Lebenspartner werden jetzt bei der Hinterbliebenenrente Verheirateten gleichgestellt. Damit erhalten eingetragene Lebenspartner von verstorbenen Versicherten eine Witwen-/ bzw. Witwerrente unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe, wie dies bei Ehegatten der Fall ist. Diese Regelung soll rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft treten.

Lebenspartner, die aufgrund dieser geänderten Anspruchsvoraussetzungen nachträglich einen Antrag auf Witwen- bzw. Witwerrente stellen möchten, wenden sich bitte telefonisch an unseren Kundenservice unter der Tel-Nr. 0561 97966-300.

## Zu 2: Auswirkungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 auf die Zusatzversorgung

Nach § 14 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPISchG) werden Arbeitnehmer, die Wehr- oder Zivildienst leisten, hinsichtlich der Zusatzversorgung so gestellt, als ob sie während dieser Zeit weiter ihrer zusatzversorgungspflichtigen Beschäftigung nachgehen würden. Der Arbeitgeber muss während des Wehr- oder Zivildienstes die Umlagen, das Sanierungsgeld oder die Beiträge zur Zusatzversorgung weiter zahlen und zwar in der Höhe, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn das Arbeitsverhältnis nicht wegen der Einberufung des Arbeitnehmers ruhen würde.

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 wurde mit Wirkung ab dem 1. Juli 2011 die Wehr- und Zivildienstpflicht außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles ausgesetzt. Bis dahin Eingezogene können ihren Grundwehr- bzw. Zivildienst auch über den 30. Juni 2011 hinaus bis zu dessen Höchstdauer ableisten. Die Pflicht zur Zahlung von Umlagen (Abrechnungsverband I) bzw. Beiträgen (Abrechnungsverband II) verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.

Anstelle des Wehrdienstes besteht seit dem 1. Juli 2011 die Möglichkeit, einen freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Der freiwillige Wehrdienst gliedert sich in einen 6-monatigen freiwilligen Wehrdienst als Probezeit und einen anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst von bis zu 17 Monaten. Während des gesamten freiwilligen Wehrdienstes gelten die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend (Artikel 6 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 mit dem der Absatz 7 neu in den § 16 des ArbPISchG eingefügt wurde). Daraus folgt, dass das Arbeitsverhältnis während des freiwilligen Wehrdienstes fortbesteht und ruht. Für die Arbeitnehmer, die ihren freiwilligen Wehrdienst im Laufe eines bestehenden zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses ableisten, hat der Arbeitgeber somit für den bis zu 23-monatigen Zeitraum Umlagen bzw. Beiträge zur Zusatzversorgung zu zahlen. Grundlage für die Bemessung der Umlagen bzw. Beiträge ist - wie bisher bei Wehr- oder Zivildienstleistenden – der fiktive Urlaubslohn. Nach Ende des freiwilligen Wehrdienstes kann sich der Arbeitgeber die Aufwendungen für die Zusatzversorgung vom Bundesministerium der Verteidigung oder der von diesem bestimmten Stelle erstatten lassen.

An die Stelle des Zivildienstes tritt seit dem 1. Juli 2011 der **Bundesfreiwilligendienst**. Das Arbeitsplatzschutzgesetz findet für den Bundesfreiwilligendienst keine Anwendung; während dieser Zeit gibt es also keine Umlage- bzw. Beitragspflicht des Arbeitgebers zur Zusatzversorgung.

Für die gesetzliche **Waisenrente** und damit auch für die Waisenrente der Zusatzversorgungskasse gilt Folgendes:



Die Waisenrente ruhte während des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes. Wurde eine Schul- oder Berufsausbildung wegen der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst unterbrochen, konnte dies dazu führen, dass die Waisenrente für diesen Zeitraum über das 27. Lebensjahr (bzw. 25. Lebensjahr bei der KVK ZusatzRente und der KVK PlusPunktRente) hinaus gezahlt wurde.

Diese Regelung gilt auch entsprechend für den freiwilligen Wehrdienst ab dem 1. Juli 2011. Während des Bundesfreiwilligendienstes ab dem 1. Juli 2011 kann dagegen eine Waisenrente bezogen werden.

### zu 3. Entgeltumwandlung – Durchführungsweg Unterstützungskasse

Entgeltumwandlung bei der KVK ZusatzVersorgungsKasse oder Unterstützungskasse? Welcher Durchführungsweg passt am besten und welche Punkte sind bei dem Für und Wider abzuwägen? Gern informieren wir Sie über die Fakten, die beim Vergleich der Durchführungswege zu beachten sind.

## zu 4. Broschüre "Bestens versorgt mit der KVK ZusatzVersorgungsKasse" für neu angemeldete Arbeitnehmer

Wir haben unsere Broschüre für neu angemeldete Arbeitnehmer aktualisiert. Mit diesem Schreiben erhalten Sie ein Exemplar dieser Broschüre zur Ansicht. Wir versenden diese Broschüre an unsere neuen Versicherten zusammen mit der Dokumentenmappe (siehe Punkt 5).

#### zu 5. Dokumentenmappe für neu angemeldete Arbeitnehmer

Wir werden Anfang September an alle neuen Versicherten, die im Laufe des Jahres 2010 erstmals zur Zusatzversorgung angemeldet wurden, eine Dokumentenmappe verschicken. In dieser Dokumentenmappe befinden sich die Broschüre "Bestens versorgt mit der KVK ZusatzVersorgungsKasse" sowie ein Merkblatt mit Erläuterungen zur Zusatzversorgung und dem Versorgungskonto. In die Dokumentenmappe können die Versorgungskonten und alle weiteren Informationen und Unterlagen zur Zusatzversorgung, die sich im Laufe der Versicherungszeit ansammeln, eingeheftet werden.

#### zu 6. Versand der Versorgungskonten

Der Versand der Versorgungskonten zum Stand 31.12.2010 wird Ende September erfolgen. Wir bitten Sie bereits jetzt, die Versorgungskonten nach dem Eintreffen zügig an die Beschäftigten auszuhändigen. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

# zu 7. Grundlagenseminar "Zusatzversorgung von A bis Z" für neu eingestiegene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalabteilungen

Im November bieten wir wieder ein Grundlagenseminar für neue Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter an, die bisher keine oder nur geringe Kenntnisse über die Zusatzversorgung haben. In die-

## EXKLUSIV FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST



sem kostenlosen Seminar, das in Form eines Workshops stattfindet, erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Einblick in das Versicherungsrecht, die KVK ZusatzRente und die KVK PlusPunktRente. Anhand von Praxisbeispielen wird Hintergrundwissen vermittelt, welches in der täglichen Arbeit häufig nicht erworben wird.

Wann? Es stehen drei Termine zur Auswahl:

Dienstag, 15.11.2011 Mittwoch, 16.11.2011 Donnerstag, 17.11.2011

jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Wo?

Raum "Marburg" im 12. Stock des Gebäudes der KVK Kommunale Versorgungskassen und der SV SparkassenVersicherung, Kölnische Str. 42, 34117 Kassel (Nähe Kulturbahnhof)

Wir bitten die Teilnehmer, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen, da wir nur eine sehr begrenzte Anzahl an Parkplätzen zur Verfügung stellen können.

Für die Anmeldungen nutzen Sie bitte das beigefügte Anmeldeformular. Weitere Detailinformationen versenden wir mit der Anmeldebestätigung.

Wir würden uns freuen, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter Ihres Hauses begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

K. Werner

Direktor der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

Anlage

Anmeldeformular zum Grundlagenseminar



Absender					
Mitglieds-Nr.					
KVK ZusatzVersorgungsKasse Postfach 10 41 44 34041 Kassel		per Fax : 0561/ 97966-553			
Anmeldung zum Grundlagenseminar "Zusatzversorgung von A – Z" für Neueinsteiger					
Zu dem Grundlagenseminar melden wir verbindlich an:					
Gewünschter Termin:					
□ Di., 15.11.2011		☐ Mi., 16.11.2011	□ Do.,1	□ Do.,17.11.2011	
☐ Leider ist		5.00 Uhr e an keinem dieser Termine möglic ulungstermin anbieten.	h. Bitte merken Sie	mich/uns vor, falls	
1.	Frau / Herrn				
	E-Mail			TelNr.	
2.	Frau / Herrn				
	E-Mail			TelNr.	
3.	Frau / Herrn			,	
	E-Mail			TelNr.	
	nterschrift. Ste				